

12527/AB XXIV. GP

Eingelangt am 07.12.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0265-I/A/15/2012

Wien, am 6. Dezember 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 12880/J des Abgeordneten Doppler und weiterer Abgeordneter nach
den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Viele Lebensmittel, wie z.B. Sauerkraut, Brot oder Obst, können von Natur aus geringe Mengen an Alkohol enthalten, sodass auch über „gesunde“ Nahrungsmittel regelmäßig geringfügige Alkoholmengen eingenommen werden. Alkohol entsteht auch durch Verdauungs- und Stoffwechselvorgänge laufend im menschlichen Körper; minimale Alkoholmengen sind daher im Körper unvermeidlich und gesundheitlich nicht bedenklich.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

In Fruchtsäften, gereiften Rohwürsten und reifen Bananen beispielsweise kann die Menge an „verstecktem“ Alkohol in einer Größenordnung vorkommen, wie sie auch bei getesteten Backwaren zu finden war. Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) verweist allerdings in diesem Zusammenhang auf eine andere Aufnahmekinetik von Alkohol aus Backwaren oder Süßigkeiten im Vergleich mit Alkohol aus Flüssigkeiten, welcher rascher aufgenommen wird und einen stärkeren Anstieg des Blutalkoholspiegels bedingt.

Frage 3:

Alkohol ist in der Zutatenliste zusammengesetzter Lebensmittel zu deklarieren.

Fragen 4 und 5:

Für Waren, bei denen zu erwarten ist, dass sie vorwiegend von Kindern verzehrt werden, ist ein zusätzlicher Hinweis auf den Alkoholgehalt in derselben Sichtbarkeit wie der Hinweis auf Allergene wünschenswert. Produkte mit einem derartigen Hinweis sind bereits auf dem Markt; ich befürworte ausdrücklich diese freiwillige Zusatzkennzeichnung.

Ein verpflichtender Warnhinweis kann nur europaweit vorgeschrieben werden, da das Lebensmittelkennzeichnungsrecht auf EU-Ebene harmonisiert ist.